Ausfortigung Stadt



### Verwaltungsvereinbarung

#### zwischen

dem Hochtaunuskreis, dieser vertreten durch den Kreisausschuss, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe

- nachfolgend "Kreis" genannt -

und

den an der GDI-Inspire Umsetzung beteiligten Kommunen, hier: Stadt Steinbach (Taunus)

- nachfolgend "Kommune" genannt -

### Vorbemerkung

Die "Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur (GDI) in der Europäischen Union", im Folgenden kurz "INSPIRE (INfrastructure for SPatial InfoRmation in Europe)" genannt, wurde mit dem "Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten – Geodatenzugangsgesetz (GeoZG)" vom 10.02.2009 in nationales, und mit dem "Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (HVGG)" in subnationales Recht umgesetzt.

Sie will damit die grenzübergreifende Nutzung von Geodaten in Europa erleichtern, insbesondere um gemeinschaftliche umweltpolitische Entscheidungen zu unterstützen.

Die INSPIRE-Richtlinie definiert den rechtlichen Rahmen für den Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur.

Fachliche und technische Einzelheiten regelt die EU mit Durchführungsbestimmungen, die für die Mitgliedstaaten direkt verbindlich sind.

INSPIRE konforme Datenmodelle müssen bis spätestens Oktober 2020 vorliegen. Für einen Teil der insgesamt 34 Geodatenthemen liegt die Umsetzungspflicht in der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen und der Landkreise. Die Anzahl der Datenthemen in Verantwortlichkeit von Kreis und Kommunen ist nicht abschließend definiert. Neben der Bauleitplanung als ein wesentliches Geodatenthema für Kommunen bzw. Landkreise sind u.a. Feuerwehrhäuser/-wachen, Gemeinde- und Kreisstraßen, Schulstandorte, nach § 25 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile von Relevanz.

Dies vorausgeschickt, schließen Kreis und Kommune auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 HKO und § 1 i.V.m. § 24 Abs. 1, 2. Alternative, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1 Zusammenarbeit und Leistungen

(1) Die Vertragspartner sichern sich die gegenseitige Unterstützung und den Austausch der benötigten Daten zur Umsetzung der GDI-Inspire Richtlinie zu.

- (2) Der Kreis stellt eine sogenannte Austauschplattform zur Nutzung aller Beteiligten zur Verfügung.
- (3) Der Kreis betreibt einen sogenannten PDF-Server, der die Ablage von notwendigen und begleitenden Daten, neben der Inspire-Plattform des GDI-Südhessen, ermöglicht.
- (4) Der Kreis tritt dem GDI-Südhessen mit allen Rechten und Pflichten bei.
- (5) Der Kreis ist bereit, weitere, noch nicht bekannte Maßnahmen, die zur Umsetzung der GDI-Inspire Richtlinie benötigt werden, zu ergreifen.

#### § 2 Entgelt

- (1) Das von den Kommunen jährlich zu entrichtende Entgelt ergibt sich aufgrund des nachfolgenden Verteilungsschlüssels:
- Ein Grundbetrag von 33% der Gesamtkosten wird hälftig vom Kreis und die weiteren 50 % zu gleichen Teilen auf alle 13 Kommunen umgelegt.
- 67% der Gesamtkosten trägt zu 50% der Kreis die weiteren 50% werden gewichtet nach dem Einwohnerschlüssel zum Stichtag 31.12.2015 auf die Kommunen umgelegt.
- Den sich hieraus ergebenden jährlichen Umlagebeiträgen für die Jahre 2017 bis 2021, ausweislich den Anlagen 1 und 3, wird zugestimmt.
- (2) Die Kommune zahlt den entsprechenden Betrag an den Kreis zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Der Kreis übermittelt den Gesamtbetrag aller Beteiligten an den GDI-Südhessen.

# § 3 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung gilt für eine Zeit von 5 Jahren, die am 01.01.2017 beginnt.
- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - (a) die Kommune mit der Entgeltzahlung im Rückstand ist,
  - (b) einer der Vertragspartner, die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen gröblich oder trotz Abmahnung mehrfach verletzt.

#### § 4 Änderungen, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung betrifft die Hauptpflicht einer der Vertragspartner und kann nicht nach Maßgabe des folgenden Satzes durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- (3) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des KGG über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

## § 5 Haushaltsrechtliche Absicherung

(1) Soweit die Finanzierung der Maßnahmen haushaltsrechtlich noch nicht gesichert ist, verpflichten sich der Kreis und die Kommune die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 17.03.2017

Steinbach (Taunus), den 13.03.2017

Für den Hochtaunuskreis Der Kreisausschuss Für die Stadt Steinbach (Taunus)

Der Magistrat

Ulrich Krebs Landrat

Dr. Stefan Naas Bürgermeister

> 0 13/3

#### I. Kostenkalkulation

Der Kostenkalkulation für einen Zeitraum von 5 Jahren (2017 – 2021) liegen folgende Rahmenbedingungen bzw. Kostenpositionen zu Grunde:

- Gemeinsame, kooperative Umsetzung von INSPIRE aller 13 Kommunen des HTK und des Kreises selbst
- Harmonisierung des ersten Datenthemas "Bauleitplanung" mit allen erforderlichen Arbeitsschritten wie Digitalisierung analoger Daten, Georeferenzierung der Karteninhalte und Digitalisierung der Geltungsbereiche etc. zgl. Pauschale zur Harmonisierung eines weiteren Datenthemas
- Nutzung von erarbeiteten Pflichtenheften und Nutzung und Bedienung des GDI-INSPIRE-Umsetzers (Die Kosten zur Nutzung des GDI-InspireUmsetzers sind für die Bereitstellung von bis zu 10 kommunalen Datenthemen kalkuliert)
- Beitritt des Kreises zur "GDI Südhessen"
- Risikoaufschlag von 10% der kalkulierten Gesamtkosten (auf den Mitgliedsbeitrag der GDI-Südhessen wurde kein Risikoaufschlag zugerechnet, da der Beitrag bereits einen Maximalbetrag darstellt)
- Halbjährliche Datenaktualisierung
- Gesamtkosten für den Zeitraum 2017 bis 2021 (5 Jahre) auf der Grundlage der Angaben der Kommunen und der ermittelten Kostenpositionen
- Inanspruchnahme der IKZ-Förderung in Höhe von 100.000,- €

Kostenrechnung	Ohne	Mit	
(13 Kommunen + 1 LK)	IKZ-Förderung	IKZ-Förderung	
Gesamt	199.433,25 €	99.433,25 €	
Kosten pro Jahr	39.886,65€	19.886,65€	
Kosten pro "Stelle" (14) f. 5 Jahre	14.245,23 €	7.102,38 €	
Kosten pro Jahr und "Stelle"	2.849,05 €	1.420,48 €	

Die Umlagebeträge ergeben sich auf Grundlage der Kostenkalkulation (Anlage 1). Die zu verteilenden Restkosten im Zeitraum 2017 − 2021 Restkosten betragen hiernach 99.433,25 €. Die davon leicht abweichenden Summen in der letzten Zeile der folgenden Tabelle begründen sich durch Aufrundung der "Kosten pro Stelle und Jahr" auf volle Centbeträge.

Kommune / Landkreis	Einwohnerzahl*	Kosten [€] pro Stelle (5 Jahre)**	Kosten [€] pro Jahr und Stelle**
Hochtaunuskreis	233.427	49716,65	9943,33
Bad Homburg v. d. Höhe	53.244	8860,00	1772,00
Friedrichsdorf	25.092	4842,70	968,54
Glashütten	5.376	2029,20	405,84
Grävenwiesbach	5.278	2015,25	403,05
Königstein im Taunus	16.393	3601,35	720,27
Kronberg im Taunus	18.330	3877,75	775,55
Neu-Anspach	14.624	3348,90	669,78
Oberursel / Taunus	45.723	7786,75	1557,35
Schmitten	9.047	2553,05	510,61
Steinbach / Taunus	10.453	2753,70	550,74
Usingen	14.025	3263,45	652,69
Wehrheim	9.355	2597,05	519,41
Weilrod	6.487	2187,75	437,55
Summe	233.427	99433,55	19886,71

<sup>\*</sup> Hessisches Statistisches Landesamt (Stand: 31.12.2015)

(https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/Bevoelkerung in Hessen nach Gemein den am 31 12 2015.xls)

<sup>\*\*</sup> Werte auf volle Centbeträge aufgerundet